

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1700

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Schönenwerd Los 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1211 vom 12. Juni 2001 die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Schönenwerd Los 3 Hans-Urs Ackermann, Ingenieur-Geometer im Büro Ackermann + Wernli in Aarau. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Die technische Bearbeitung ergab, dass auf Grund der ungewöhnlich schlechten Qualität des alten Vermessungswerkes mit dem vorgesehenen Verfahren einer Erneuerung die gesetzlichen Anforderungen des Bundes nicht eingehalten werden können.

Mit Beschluss Nr. 2007/2423 vom 30. November 2004 übertrug der Regierungsrat Hans-Urs Ackermann den Auftrag, alle vorhandenen Grenzpunkte sowie sämtliche Gebäude neu aufzunehmen.

Die Koordinaten der Grenzpunkte, welche im Gelände nicht aufgefunden worden waren, mussten nach wie vor mit den alten Messungen berechnet werden. Entgegen der Annahme, dass auf Grundlage der umfangreichen neuen Aufnahmen eine genügend genaue Berechnung mit den alten Messungen möglich sei, wurden noch mehr Unstimmigkeiten aufgedeckt. Konsequenterweise wurde auf das technische Verfahren einer Ersterhebung umgestellt. Im Baugebiet mussten sämtliche mit alten Messungen berechnete Grenzpunkte abgesteckt und markiert werden. Gemäss § 25 Abs.1 der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung wurde das Vermessungswerk öffentlich aufgelegt.

Mit Beschluss Nr. 2005/1308 vom 21. Juni 2005 übertrug der Regierungsrat Hans-Urs Ackermann den Auftrag zur Ausführung der zusätzlichen obigen Arbeiten.

Der zwingende Verfahrenswechsel von einer Erneuerung zu einer Ersterhebung führte zu hohen Mehrkosten und zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung. Der ursprünglich im Werkvertrag vereinbarte Abgabetermin vom 30. September 2003 musste kontinuierlich hinausgeschoben werden. Schliesslich konnte das Operat am 23. Oktober 2006 dem Amt für Geoinformation zur Schlussverifikation übergeben werden.

Weil das alte Vermessungswerk von 1935 vom Bund definitiv anerkannt worden war, kann für die Beitragszahlungen des Bundes nicht der höhere Ansatz einer Ersterhebung geltend gemacht werden. Dies obwohl das technische Verfahren einer Ersterhebung angewendet wurde. Ein entsprechendes

Gesuch des Amtes für Geoinformation wurde abgelehnt. Wir verwenden für das Los 3 deshalb weiterhin die Bezeichnung Erneuerung.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 12. April 2004 bis 12. Mai 2004 im Gemeindehaus Schönenwerd öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Technischem Bericht des Unternehmers sind während der Auflage drei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache wurde im Rahmen der Verhandlungen zurückgezogen. Eine weitere Einsprache erfolgte, weil ein Verfahren aus der Nachführung hängig war. Nachdem in diesem Verfahren eine Lösung gefunden werden konnte, zog der betroffene Eigentümer seine Einsprache aus der Auflage zurück. Die dritte Einsprache wurde abgewiesen und gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Schönenwerd vom 12. September 2007 nicht an die nächst höhere Instanz weitergezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 27. September 2007, das Vermessungswerk Schönenwerd Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	704'198.90
Anteil Bund	Fr.	153'902.65
Anteil Kanton	Fr.	275'148.15
Anteil Gemeinde	Fr.	275'148.10

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Vom Bundesanteil wurden Fr. 75'180.00 gemäss Leistungsvereinbarung 2001 ausbezahlt und Fr. 78'806.60 zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht. Die zu viel verrechneten Fr. 83.95 werden mit der Abrechnung des B-Kredites im Jahr 2008 an den Bund zurückerstattet. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton Amt für Geoinformation	Rückzahlung Bundesanteil, Verrechnung mit B-Kredit 2008	Fr.	83.95
Durch Kanton Amt für Geoinformation	Schlusszahlung an den Untern. Hans-Urs Ackermann	Fr.	111'904.00
Durch Gemeinde Schönenwerd an das Amt für Geoinformation	2 Teilzahlungen 2007 und 2008 Schlussrate 2010, Total	Fr.	126'708.10

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Schönenwerd Los 3 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 275'148.15 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Erneuerung Schönenwerd Los 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Gemäss Leistungsvereinbarung 2001 wurden Fr. 75'180.00 vom Bund ausbezahlt und Fr. 78'806.60 zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht. Die zu viel verrechneten Fr. 83.95 werden mit der Abrechnung des B-Kredites im Jahr 2008 an den Bund zurückerstattet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 111'904.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Schönenwerd Fr. 126'708.10 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A70242 zu vereinnahmen. Gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde werden diese Kosten in den Jahren 2007 und 2008 mit zwei Teilzahlungen sowie im Jahr 2010 mit einer Schlussrate verrechnet.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Schönenwerd Los 3 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 22. Oktober 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Schönenwerd, 5012 Schönenwerd, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

H.-U. Ackermann, Ing.-Geometer, Ackermann + Wernli, Bleichemattstr. 43, 5000 Aarau, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Schönenwerd Los 3: Die Amtliche Vermessung Schönenwerd Los 3, das ganze Gemeindegebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")